

## 7.11

### **Satzung zur 15. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 42-46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S.1163), der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (BVBl. I S. 584), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung zur 15. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS), zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.12.2010, beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 1 wird nach dem Begriff „Abwassereinleiter“ wie folgt ergänzt:  
Zuleitungskanäle Anschlussleitungen und Grundleitungen.  
Grundleitungen im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen.
2. Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:  
§ 5a Überwachung der Zuleitungskanäle  
(1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung vom öffentlichen Kanal aus bis zu einer Länge von 30 m. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.  
(2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt (Überschreitung der Länge von 30 m) werden kann, dass der Zuleitungskanal schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den restlichen nicht befahrenen Zuleitungskanal in eigener Verantwortung zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen.

## 7.11

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Grundstücks-entwässerungsanlagen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand, welcher der Stadt im Zusammenhang mit der in § 5a Abs. 1 und 2 geregelten Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257) entsteht, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser abgewälzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „8,43 Euro“ durch den Betrag „8,66 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „2,39 Euro“ durch den Betrag „2,83 Euro“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2b) tritt an die Stelle des Betrags „10,00 Euro“ der Betrag „13,00 Euro“.
- d) In Abs. 4 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags „2,39 Euro“ der Betrag „2,83 Euro“.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Langen (Hessen), den 02.12.2011

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2011 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.